- 12. 1. Wann beginnt bei einem formnichtigen, jedoch nach § 313 Sat 2 BGB. geheilten Grundstüdstaufvertrag ber Lauf ber Berjährungsfrift nach § 477 BGB.?
- 2. Ist es für die Rechte des Räufers von Bedeutung, wenn er die zur Heilung erforderliche Eintragung im Grundbuch im Laufe

des Rechtsstreits erwirft, in dem er nach §§ 459 fig. BGB. Rechte wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend macht?

- 3. Muß der Käufer den Borbehalt nach § 464 BCB, auch bei seiner Eintragung als Eigentilmer erklären?
- 4. Darf der Käufer, der mir einen Teil der Schadensersatzforderung nach § 463 BGB. geltend macht, das Grundstüd wegen seiner weitergehenden Forderung zurüdbehalten?

碧旸碧. §§ 273, 313, 459, 460, 463, 464, 477.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 22. Oktober 1931 i. S. Fr. u. Gen. (Kl.) w. J. (Bell.). VI 183/31.

> I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht bafelbft.

Die Kläger verkauften an den Beklagten durch notariell beurkunbeten Vertrag vom 6. Mai 1929 ein Hausgrundstück in B., als bessen Eigentümer sie je zur Hälfte im Grundbuch eingetragen standen, zum Breise von 201 000 RM. Das Grundstück wurde verkauft "ohne jede Gewähr für eine bestimmte Größe, Gute und Beschaffenheit, wie es steht und liegt". Jedoch versicherten die Rläger, "daß ihnen nicht bekannt ist, daß das Grundstück mit Schwamm oder verborgenen Rehlern oder Mängeln behaftet ist". Die Auflassung erfolgte gleichzeitig. Die Eintragung bes Beklagten als Sigentumer wurde von biesem aber erst im Laufe bes Rechtsstreits, am 19. Mai 1930, herbeiaeführt. Die Übergabe fand vereinbarungsgemäß am 1. Juni 1929 statt. Vorher hatte der Beklagte die — neben der Übernahme von 155000 RM. eingetragenen Sybothekenschulden vereinbarte — Rahlung von 40000 RM. bewirkt. Mit der Klage fordern die Kläger Rahlung bes Restaufpreises von 6000 RM., ber nach bem Vertrag spätestens am 1. Juli 1929 fällig war, sowie Erstattung von Auslagen für Lasten und Abgaben des Grundstüds, die nach dem Vertrag vom Beklagten zu tragen find, mit insgesamt 3848,23 RM. Demgemäß verlangen sie insgesamt 9848,23 RM., und zwar 4924,11 RM. nebst Rinsen für jeden der beiben Rläger. Der Beklagte begehrt im Wege der Widerklage Verurteilung der Kläger zur gesamtschuldnerischen Rahlung von 10010,75 MM. nebst Zinsen. Er hat von der Rlagforberung, und zwar von dem Erstattungsansbruch der Kläger, an sich

zunächst nur einen Betrag von 28.10 RM, bestritten, im übrigen aber geltend gemacht, daß ihm weit höhere Forderungen gegen die Kläger zuständen. Er stütt sich dabei auf die Behauptung, die Kläger hätten ihm bei ben Vertragsverhandlungen an Hand einer Aufstellung zugesichert, die Friedensmieten des Grundstücks betrügen insgesamt 26327,50 M., die Jettmieten 32162 RM., das Grundstud werfe einen jährlichen Überschuß von 6537 RM. ab. Demgemäß habe man so trug der Beklagte weiter vor — den Kaufpreis auf der Grundlage vereinbart, daß er das 73/4 fache ber Friedensmiete nach Abzug eines Betraas von 3000 RM. ausmache. Die Kläger hätten ihn jedoch mit diesen Angaben aralistig getäuscht. In Wirklichkeit sei der Gesamtbetrag der Friedensmiete nur 23370,50 M., der der Jestmiete nur 27808.70 KM., und statt eines Überschusses ergebe sich ein jährlicher Ruschuß von etwa 5000 RM. Der Beklagte hat bemgemäß einen Minderwert des Grundstücks auf der vertragsmäßigen Grundlage mit mindestens 19830.88 RM. errechnet und diesen Betrag im ersten Rechtszug durch Aufrechnung und Widerklage als Schadensersat gefordert. Die Kläger haben die behauptete Zusicherung und insbesondere jede arglistige Täuschung bestritten. Sie haben ferner geltend gemacht, ber Beklagte könne schon beswegen keine Unsprüche erheben, weil er die etwa vorliegenden — jedenfalls nur geringfügigen — Abweichungen am Tag nach Vertragsschluß aus den ihm porgelegten Mietverträgen erkannt und dennoch die 40000 RM. gezahlt, auch die Übergabe entgegengenommen habe.

Der erste Richter hat den Betrag von 28,10 AM. aberkannt, im übrigen aber den Beklagten der Klage gemäß — jedoch ohne Zinsen — verurteilt und die Widerklage abgewiesen. Er nimmt zwar an, daß die Aufstellung über die Friedensmieten entsprechend der Behauptung des Beklagten Grundlage für die Berechnung und Vereinbarung des Kauspreises und auch falsch gewesen sei, hält indessen nicht für bewiesen, daß die Kläger die Unrichtigkeit der Aufstellung gekannt haben. Das Kammergericht dagegen hat die Kläge im vollen Umfang abgewiesen und die Kläger zur Widerklage verurteilt, jedoch mit einem Abstrich an den Kinsen. Die Kevision der Kläger blieb erfolglos.

Grünbe:

Das Berufungsgericht kommt auf Grund ber landgerichtlichen Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, daß dem Beklagten nach § 463

BGB. das Recht zustehe, infolge Kehlens einer zugesicherten Gigenschaft Schadensersat wegen Nichterfüllung zu verlangen. Es hält für erwiesen, daß beide Kläger dem Beklagten die aus der besonderen Mietenaufstellung ersichtliche Höhe der Friedensmieten zugesichert haben, daß aber der Gesamtbetrag dieser Friedensmieten nicht unerheblich hinter der zugesicherten Höhe zurückleibt. Bei dieser Rusicherung handelt es sich nach seiner Feststellung um eine vertragliche Abmachung der Barteien, die nur versehentlich nicht in die Urkunde ausgenommen worden sei, nach dem Willen der Parteien aber trot der Vertragsbestimmung über den Ausschluß der Gewährleistungspflicht der Kläger habe gelten sollen. Die verfahrensrechtlichen Angriffe, welche die Revision hiergegen erhebt, sind unbegründet. (Wird näher dargelegt.) Demnach kann es nicht beanstandet werden, wenn das Berufungsgericht bei seiner rechtlichen Beurteilung von jener Keststellung ausgeht; sie ist somit auch bei der Nachbrüfung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen (§ 561 Abs. 2 RBD.).

Die Annahme des Vorderrichters, daß die vertraglich zugesicherte Höhe der Friedensmiete eines Hausgrundstucks, zumal bei einem Mietshaus, zu den Eigenschaften der Kaufsache im Sinne der Gewährleistungsvorschriften in §§ 459flg. BGB. gehöre, ist rechtlich zutreffend (RGRRomm. Erl. 4 I c zu § 459), und baran wird vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung festgehalten (RGA. Bb. 132 S. 76/78; RGUrt. vom 13. Juli 1931 VI 222/31). Nicht zu beanstanden ist auch die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß der zunächst infolge unrichtiger Beurkundung der Parteiabreden im hindlick auf § 313 Sat 1 BGB. nichtige Vertrag nach Sat 2 bas. burch nachfolgende Auflassung und Eintragung gültig geworden sei und daß damit auch die nicht beurkundete Zusicherung Rechtswirksamkeit erlangt habe. Hierzu ist aber noch folgendes zu bemerken. Zwar wurde die Auflassung im Anschluß an den Kaufvertrag in einheitlicher Urkunde erklärt, somit in einem Reitpunkt, in dem nach der Feststellung bes Berufungsgerichts noch kein Streit über ben Inhalt der Abmachungen bestand, die Parteien vielmehr noch an der nicht beurkundeten Abmachung festhielten. Die Auflassung, die von der Richtigkeit des schulbrechtlichen Vertrags nicht mitumfaßt wird (AG3. Bb. 104 S. 102 und S. 296; AGUrt. vom 26. September 1923 V 797/22, vom 5. Dezember 1923 V 546/22), war demnach als Heilungsunterlage tauglich (RGA. Bb. 109 S. 351). Aber die Eintragung auf Grund

dieser Auflassung wurde erst am 19. Mai 1930, mithin im Laufe des Rechtsstreits bewirkt, kurz vor Erlaß des landgerichtlichen Urteils. Erst mit diesem Zeitpunkt wurde der Vertrag gultig, und zwar ohne rudwirkende Kraft (RGZ. Bd. 75 S. 114). Bis dahin war baher weder für die Rläger ein Bertragsanspruch auf Erfüllung gegeben, noch auch für den Beklagten ein Anspruch auf Gewährleistung (RG3. Bb. 71 S. 432/433; KW. 1906 S. 161 Nr. 3). Beide Ansprüche entstanden vielmehr erst mit der Eintragung am 19. Mai 1930. Erst mit diesem Zeitpunkt begann somit auch die Verjährungsfrist des § 477 BGB. zu laufen (RGRKomm. Erl. 6 zu § 313, Erl. 2 zu § 198; RGA. Bb. 75 S. 114). Schon hiernach erweilt sich die Rurudweisung der von den Klägern nach § 477 BBB. gegenüber dem Schadensersatanspruch erhobenen Berjährungseinrede im Ergebnis als richtig. Denn ber Schadensersationspruch nach § 463 BGB, wäre spätestens in der Schlußverhandlung vom 14. Kanuar 1931, also vor Ablauf der nach vorstehender Darlegung erst mit dem 19. Mai 1930 beginnenden einiährigen Frist des § 477 Abf. 1 BGB, geltend gemacht worden, falls man entgegen den Ausführungen des Berufungsgerichts eine frühere Geltendmachung dieses Anspruchs oder eine ihr nach § 477 Abs. 3 BGB. in der Wirkung gleichstehende Geltendmachung eines der anderen Gewährleistungsansprüche (Wandlung oder Minderung) zu verneinen hätte. Schon damit fallen die Angriffe der Revision zur Ablehnung der Verjährungseinrede. Sie sind aber auch darüber hinaus unbegründet. Die Ausführung des Lorderrichters, daß die Voraussezungen des § 477 Abs. 3 BGB. schon vor Ablauf der nach seiner Annahme bereits mit der Übergabe am 1. Juni 1929 in Lauf gesetzen Verjährungsfrist erfüllt gewesen seien, wäre bei Ausschaltung der aus § 313 Sat 2 BGB, sich ergebenden Anderung zutreffend. Denn es fann tein Aweifel fein, daß der Beklagte spätestens in der Verhandlung vom 9. April 1930 seine Ansprüche nicht nur auf Verschulden der Rläger beim Vertragsschluf, sondern hilfsweise nacheinander auch auf Minderung und auf Schabensersat wegen Nichterfüllung gestütt hat. Außerdem unterliegt der Schadensersatanspruch, bessen Grundlage die Mängelhaftung bildet und der aus Verschulden beim Vertragsschluß abgeleitet wird, ebenfalls der Verjährung nach § 477 BGB. (RGZ. Bb. 129 S. 280).

Unbegründet ist auch die weitere Rüge, es sehle an einer Feststellung darüber, inwieweit die Zusicherung nicht erfüllt sei. Kichtig

ist allerdings, daß das angefochtene Urteil keine ausbrückliche zahlen= mäßige Feststellung nach dieser Richtung enthält. Das kann aber der Revision jedenfalls insoweit nicht zum Erfolg verhelfen, als es sich arundsäklich um die Frage handelt, ob dem Beklagten Schadensersat wegen Rehlens einer zugesicherten Eigenschaft zusteht. Nur mit dieser Frage befakt sich der Berufungerichter, wenn er die Darlegung der Kläger, es handle sich blokum "unerhebliche" Abweichungen von der besonderen Aufstellung, als unzutreffend zurückweist. Er hat richtig erkannt, daß der Ausschluß der Gewährshaftung für unerhebliche Wertminderung nach § 459 Abs. 1 Saz 2 BGB. nicht Plat areift beim Rehlen vertraglich zugesicherter Gigenschaften, mithin bei ber Beurteilung der Voraussehungen des Schadensersates nach § 463 bas. Daher prüft er in diesem Zusammenhang nur, ob die Abweichungen der wahren höhe der Friedensmieten von der zugesicherten Sohe zahlenmäßig berartig sind, daß die Boraussetzung bes "Fehlens" der zugesicherten Eigenschaft überhaupt gegeben sein kann. Wenn das Berufungsgericht diese Frage - unter Zugrundelegung des Vertragswillens der Parteien — auch für den Fall bejaht, daß eine Abweichung bei einer bestimmten einzelnen Miete, nämlich derjenigen der Kirma L. & R., nicht vorliegen würde, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Die Zubilligung eines Schabensersahanspruchs nach § 463 ist baber insoweit nicht zu beanstanden.

Die Revision rügt weiterhin Verletzung des § 464 BGB., jedoch ebenfalls mit Unrecht. Das Berusungsgericht stellt fest, daß der Beskagte weber vor noch bei Vertragsschluß noch auch bei der Übergabe vom 1. Juni 1929 die Abweichungen in bezug auf die Höche der Friedensmieten gefannt habe. Ein Vorbehalt nach § 464 kommt danach rechtlich nicht in Frage; denn unter der Annahme der Kausssache im Sinne dieser Vorschrift ist lediglich die Übergabe oder die Aussache im Sinne dieser Vorschrift ist lediglich die Übergabe oder die Aussachen sogar dei beiden Maßnahmen stellt das Verusungssericht ausdrücklich sest, sodaß auch eine Feststellung vorliegt für den etwa als maßgebend anzusehenden zeitlich früheren Rechtsatt, hier also für die Aussachen ist. Abzusehnen ist die Meinung der Revision, die Notwendigseit eines Vorbehalts nach § 464 müsse auch auf den Zeitpunkt der nachsolgenden Eintragung abgestellt werden (den das

Berufungsgericht in diesem Rusammenhang irrigerweise auf den 19. Mai 1929 annimmt, wie die Revision zutreffend hervorhebt). Denn diese rein behördliche Mahnahme wird auch nicht dadurch zu einer Annahme der Sache im Sinne jener Borschrift, daß sie auf Antrag der Beteiligten vorgenommen wird. Die Annahme ist vielmehr schon vorher durch die Tätigkeit der Beteiligten vollzogen, sei es durch die Übergabe, sei es durch die Erklärung der Auflassung. Sine andere rechtliche Beurteilung der Frage des Vorbehalts kann hier auch nicht baburch begründet sein, daß die Eintragung vom Beklagten erwirkt worden ist, obwohl der Rechtsstreit bereits längere Zeit schwebte und in erster Reihe das Kehlen der hier streitigen zugesicherten Eigenschaft zum Gegenstand hatte. Die Eintragung ist vom Beklagten nur deswegen noch erwirkt worden, weil er sich erst badurch nach § 313 Sat 2 BBB, die Möglichkeit schaffen konnte und wollte, Gewährleistungsansprüche, mithin vertragsmäßige Ansprüche zu erheben, die ihm, wie schon erörtert, his zur Bewirkung der Eintragung mangels eines wirkfamen schuldrechtlichen Vertrags nicht zustanden. Eine derartige Magnahme, die erst die rechtliche Grundlage für bereits geltend gemachte Ansprüche schaffen sollte, kann unter diesen Umständen dem Beklagten auch nicht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben verboten sein. Rach dieser Richtung haben übrigens die Mäger weber in den Vorinstanzen noch mit der Revision etwas vorgebracht. Dak eine fahrlässige Unkenntnis im Sinne des § 460 Sak 2 BBB. unbeachtlich ist gegenüber Gewährleistungsansprüchen, die auf Grund Fehlens zugesicherter Eigenschaften erhoben werden, hat das Berufungsgericht ebenfalls zutreffend angenommen.

Demgemäß handelt es sich schließlich nur noch darum, ob die Art der Berechnung des Schadensersaßes durch das Berusungsgericht zu beanstanden ist. In dieser Hinsicht hatte der Beklagte seinen Anspruch anfänglich in der Weise begründet, daß er den Unterschied zwischen dem Verkaußpreis — der nach seiner Darstellung das 7½ fache des Gesamtbetrags der Friedensmieten gemäß der besonderen Aufstellung der Kläger nach Wdzug von 3000 KM. ausmachte — als vertragsmäßig zugesichertem Wert und dem in gleicher Weise unter Einsehung der von ihm behaupteten wahren Höhe der Friedensmieten berechneten Wert als seinen Schaden in Gestalt eines Minderwerts des Grundstücks in Höhe von 19830,88 KM. geltend machte. Dagegen hat er in der Berufungsinstanz erklärt, er sehe den Vertrag völlig als nicht

erfüllt an, lehne daher Erfüllung ab und fordere Rückgabe seiner Leistungen, indem er gleichzeitig zur Rüchgabe bes Grundstücks bereit sei. Er hat auf dieser Grundlage zunächst 19830.88 RM. als Teilbetrag gefordert, jedoch fernerhin erklärt, wegen seines weitergehenden Schadens behalte er das Grundstück einstweilen noch zurück. Demgegenüber haben die Kläger eingewendet, diese Art der Geltendmachung bes Schabens sei unzulässig, außerdem stelle sie zur Widerflage eine unzulässige Klaganderung dar; hilfsweise begehrten sie ihre Verurteilung nur Zug um Zug gegen Herausgabe des Grundstlicks. Soweit das Berufungsgericht das Vorliegen einer Klagänderung verneint hat, erhebt die Revision keine Rüge: eine Anfechtung wäre auch nach § 270 BBD. ausgeschlossen. Das im Rahmen bes § 463 BGB. mit der Forderung von Schadensersat wegen Nichterfullung auch eine bem Betrag des bereits gezahlten Kaufpreisteils gleichkommende Summe begehrt werden kann, nimmt der Vorderrichter zutreffend an (RGZ. Bd. 50 S. 188). Es entspricht sodann auch der Rechtslage, wenn das Berufungsgericht den Beflagten für befugt hält, ohne Nachweis eines Interesses ben Raufvertrag wegen Jehlens der zugesicherten Eigenschaft schlechthin als nicht erfüllt anzusehen und demgemäß unter Ablehnung der Annahme der Kaufsache einen der bewirkten Zahlung gleichkommenden Beirag als Teil des Schadensersaties wegen Richterfüllung zu fordern (RG). Bb. 66 S. 279; RGRKomm. Erl. 4 zu § 463; die Entscheidung RGZ. Bb. 127 S. 248 steht nicht entgegen).

Die Angriffe, welche die Kevision in dieser Hinsicht erhebt, sind sonach nicht begründet. Eine Anderung der Beurteilung ergibt sich auch in diesem Zusammenhang nicht daraus, daß der Beklagte noch im Laufe des Rechtsstreits seine Eintragung als Eigentümer herbeigeführt hat. Die Kevision bringt insoweit nichts vor. Wie dereits erörtert, galt diese Maßnahme des Beklagten der Schaffung der erforderlichen rechtlichen Unterlage für die Geltendmachung vertragsmäßiger Gewährleistungsansprüche, insbesondere auch eines solchen aus § 463. Aus seinem gesamten Verhalten ergab sich dabei jedoch beutlich, daß er sich mit der Erwirkung der Eintragung keines Rechts begeben wollte. Aus der erwähnten Maßnahme kann daher im Hinblid auf seine Rechte aus § 463 kein Rechtsverlusi abgeleitet werden, weder an sich noch für die Gestaltung dieser Rechte im einzelnen (RG3. Vd. 98 S. 231). Daß der Schaden des Beklagten nach § 463

den zur Aufrechnung und Widerklage verstellten Betrag von 19830,88 KM. nicht nur erreicht, sondern sogar erheblich übersteigt, hat das Berufungsgericht offensichtlich auf der Grundlage sestgeskellt, daß der Beklagte den weit höheren Betrag von 40000 KM. gezahlt habe und an sich zurückerlangen könne, daß aber im übrigen die Kläger in dieser Hinsicht keine zahlenmäßige Bemängelung vorgebracht hätten. Ein Rechtsirrtum tritt dabei nicht hervor; die Revision macht auch einen solchen nicht geltend.

Sie beanstandet aber die Ablehnung des Begehrens der Kläger, daß sie nur Rug um Rug gegen Herausgabe des Grundstück verurteilt würden. Auch diese Rüge ist indessen nicht begründet. Das Berufungsgericht führt bazu aus, der Beklagte habe mit Recht die Herausgabe bes Grundstücks von der Befriedigung seiner weitergehenden erheblichen Schadensersakansprüche abhängig gemacht. Die Revision meint, dies sei unzulässig, denn es gebe kein Auruckbehaltungsrecht gegenüber einem Rurückehaltungsrecht. Die Begründung des Berufungsgerichts ist ersichtlich auf die Erwägung abgestellt, nach den besonderen Umständen des Kalles, namentlich auch nach dem Verhalten der Kläger beim Vertragsschluß, entspreche es der Billigkeit, daß der Beklagte vorab den mit der Widerklage geltend gemachten Teilbetrag seines Schabens ersett bekomme, daß ihm aber wegen seines erheblich höheren Schadensrestes eine Sicherung in Westalt der einstweiligen Aurückehaltung des Grundstück verbleibe. In dieser Anwendung des § 273 BGB. auf die Ansprüche der Parteien (vgl. auch § 320 Whs. 2 BBB.), wie sie sich nunmehr nach § 463 BBB. gestaltet haben, ist ein Rechtsirrtum nicht erkennbar. Auch die gesamtschuldnerische Verurteilung der Kläger zur Widerklage ist im Hinblick auf § 427 BBB, nicht zu beanstanden.